

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung**

**Wilde Abfallablagerungen**

Immer wieder kommt es im Stadtgebiet zu unerlaubten Ablagerungen von Abfällen - ein unnötiges Ärgernis für Anlieger, Bürger, Besucher und nicht zuletzt für die städtischen Bediensteten des Bauhofs, die alles wegräumen müssen. Derartige „wilde Mülldeponien“ sind kein Kavaliersdelikt, hierauf weist der Stadtbauhof hin.

Beliebte Ziele für die illegale Ablagerung von Abfällen sind schlecht einsehbare, wenig frequentierte Plätze. Insbesondere die städtischen Wertstoffinseln, an denen Altglas, Altpapier und Dosen in Containern gesammelt werden, scheinen hierfür besonders beliebt zu sein. Entsorgt wird dabei alles, was nicht mehr benötigt wird: Altreifen, Bau- und Renovierungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wie zum Beispiel Fernseher oder Kühlschränke, Hausmüll und Sperrmüll. All dies ist kein Kavaliersdelikt: Wer Abfälle vorsätzlich oder fahrlässig illegal entsorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit hohen Geldbußen belangt werden.

Der Bauhof verweist in diesem Zusammenhang auf einen aktuellen Fall, der sich kürzlich an einem Wertstoffsammelplatz im Stadtgebiet zugetragen hat: Zwischen den Wertstoffcontainern wurde eine große Menge Müll anonym und illegal entsorgt. Dennoch gelang es, die Täter zu ermitteln. In diesem konkreten Fall konnten aufgrund von Beobachtungen und anhand von zurückgelassener Spuren die Verursacher gezielt überführt werden. Ein deftiges Bußgeld sowie die Bearbeitungs- und Beseitigungskosten wurden in Rechnung gestellt. Ein nicht unerheblicher Betrag, der vom Verursacher zu tragen war.

Wilde Müllablagerungen verschandeln das Stadt- und Landschaftsbild nicht nur optisch, sie gefährden auch Menschen, Tiere und Umwelt. Die Stadt verfolgt daher Verstöße konsequent, sie bietet aber auch viele Möglichkeiten einer günstigen, oft kostenlosen und umweltverträglichen Entsorgung der verschiedensten Abfälle an. Die Abfallberatung des Stadtbauhofs informiert hierzu gerne unter der Telefonnummer 0921 251844.

Bayreuth, den 23.11.2018  
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

**Inhalt**

Ausnahmebewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz .....	2
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth .....	3
Standesamtliche Nachrichten vom 29.10.2018 bis 18.11.2018 .....	4
Straßenaufgrabungen .....	4
Weihnachtsbaummarkt 2018 .....	5
Unnötiges Warmlaufen von Automotoren .....	5
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 26.11.2018 – 16.12.2018 .....	5
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der Stadt Bayreuth .....	6
Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk der Stadt Bayreuth in den Roten Main - Erörterungstermin .....	10
Bebauungsplan Nr. 2/17 „Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma-Straße“ .....	11
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth .....	11
Ausschreibung: Beschaffung von 3 Kopiermultifunktionsgeräten .....	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“.....	13

## Bekanntmachung

## Ausnahmebewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 15.10.2018 im öffentlichen Interesse eine Ausnahmebewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz für Samstag, den 08.12.2018, aus Anlass der vorweihnachtlichen Kulturveranstaltung „Latenight Bayreuth“ – Kultur & Genuss bis 23 Uhr erteilt. Im Zuge der Durchführung dieser Veranstaltung dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth innerhalb der im beigefügten Stadtplanauszug blau dargestellten Markierung abweichend von § 3 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Versorgung der Besucher für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

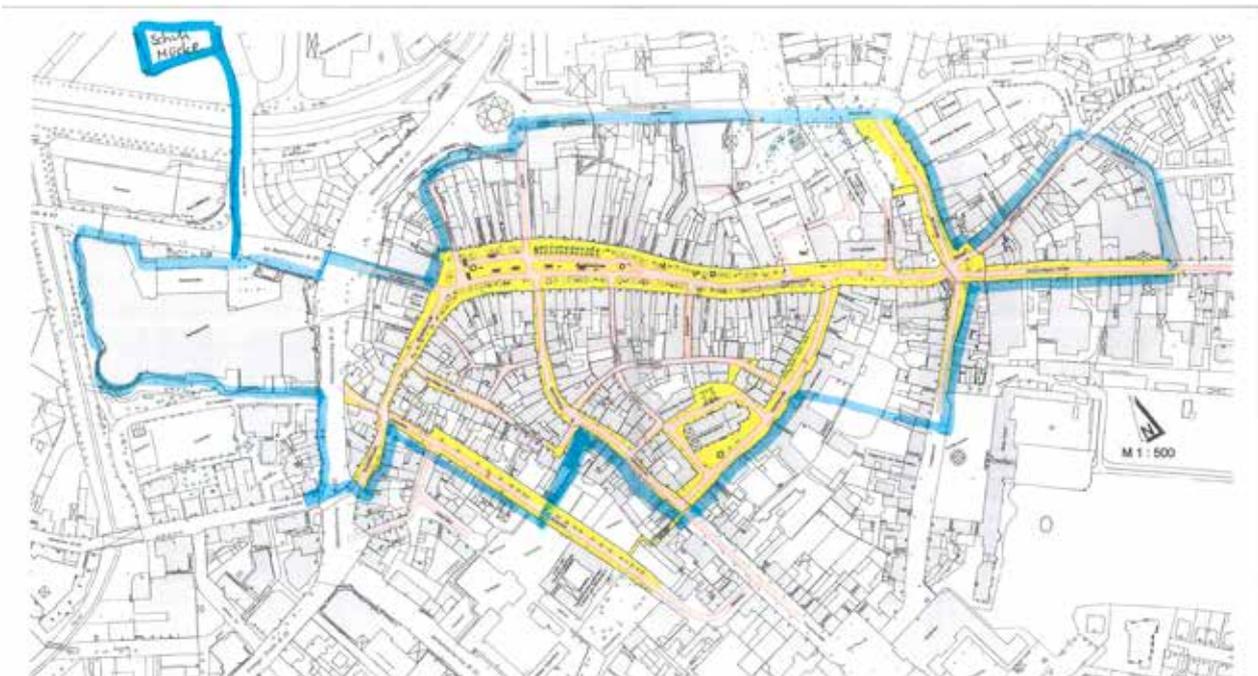
Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die

zulässige Arbeitszeit nicht berührt werden. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Bayreuth, den 09.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Personal- und Rechtsreferat,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied



## Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachung

### Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2018 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

#### §1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Bayreuth über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) Grundtaxe 3,90 Euro  
(inkl. 86,96 m Wegstrecke oder 24,0 Sekunden)

b) Kilometerpreis  
0 – 2 km 2,30 Euro (86,96 m je 0,20 Euro)  
2 – 9 km 2,00 Euro (100,00 m je 0,20 Euro)  
ab 9 km 1,70 Euro (117,65 m je 0,20 Euro)

c) Zeitpreis  
1 Stunde 30,00 Euro (24,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	13,0 km/h
von 2 km – 9 km	15,0 km/h
ab 9 km	17,6 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr; dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden. 1,00 Euro
2. Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck; zusammenklappbare Rollstühle, Kinderwagen und Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, werden kostenfrei befördert 0,50 Euro je Gepäckstück

3. An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung 2,00 Euro

4. Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug mit  
5 – 6 Personen 5,00 Euro  
7 – 8 Personen 7,00 Euro
5. Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung 7,50 Euro

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 10,00 Euro.“

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird der Betrag von 7,50 € ab 15.12.2020 ersetzt durch 10,00 €.

#### § 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich § 1 Nr. 3 am 15.12.2018 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 der Verordnung tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Bayreuth, den 24.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Standesamtliche Nachrichten vom 29.10.2018 bis 18.11.2018

## Eheschließungen

19.10.2018: Wulf Wegner mit Andrea Susanne Sprödhuber geb. Keßler, beide wohnhaft in Bayreuth, Seulbitzer Weg 5

30.10.2018: Thomas Renner mit Corinna Chantal Strömsdörfer, beide wohnhaft in Bayreuth, Hans-Sachs-Str. 8

26.10.2018: Brian Dee Müller mit Sarah Linke geb. Rubitzko, beide wohnhaft in Bayreuth, Hussengutstr. 70

07.11.2018: Dieter Horst Schindler mit Nadeschda Wagner geb. Eremenko, beide wohnhaft in Bayreuth, Inselstr. 8

## Geburten

Lukas Miguel Wölfel, geb. am 21.09.2018; Eltern: Tim Wölfel und Theresa Marie Wölfel-Etterer, geb. Etterer, beide wohnhaft in Mistelgau, Birkenweg 10

Isabella Kerstin Kosche, geb. am 10.10.2018; Eltern: Christian Kosche und Daniela Birgit Gradel, beide wohnhaft in Mistelbach, Thalweg 7

Aras Doğu, geb. am 11.10.2018; Eltern: Mesut Doğu und Asli Doğu, geb. Eser, beide wohnhaft in Bayreuth, Leersstraße 5

Sophie Hagen, geb. am 22.10.2018; Eltern: Florian Michael Hagen und Annika Hagen, geb. Köhler, beide wohnhaft in Bayreuth, Colmdorf 4

Lotta Anni Böhner, geb. am 23.10.2018; Eltern: Marco Böhner und Katharina Sophie Böhner, geb. Pohl, beide wohnhaft in Weidenberg, Ützdorf 7

Luca Phil Füßmann, geb. am 22.10.2018; Eltern: Patrick Wolfgang Füßmann und Stephanie Evelyn Füßmann, geb. Sepmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Furtwänglerstr. 23

Lea Graf, geb. am 29.10.2018; Eltern: Johannes Günther Graf und Kathrin Hartmann-Graf, geb. Hartmann, beide wohnhaft in Waischenfeld, Hüllberg 6, OT Löhlitz

## Sterbefälle

Simon Prez, geb. am 15.11.1963, verst. am 10.10.2018, zuletzt wohnhaft in Küps, Steinleite 10

Lina Ida Christa Walter geb. Lange, geb. am 07.08.1933, verst. am 17.10.2018, zuletzt wohnhaft in Creußen, OT Seidwitz, Hauptstr. 1

Alfred Josef Viktor Rudolf, geb. am 29.03.1959, verst. am 30.10.2018, zuletzt wohnhaft in Kronach, Friesener Str. 25

Brigitte Hedwig Schiwy geb. Mikeska, geb. am 30.04.1943, verst. am 25.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Herderstr. 19

Gerda Will geb. Kratzert, geb. am 17.10.1962, verst. am 27.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

Erika Sophie Brückner geb. Rothmund, geb. am 14.08.1919, verst. am 14.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Feustelstr. 1

Ingrid Renate Daidosch geb. Herold, geb. am 13.05.1951, verst. am 27.10.2018, zuletzt wohnhaft in Eckersdorf, Martha Maria 2

Konrad Thaufelder, geb. am 25.08.1934, verst. am 30.10.2018, zuletzt wohnhaft in Eckersdorf, Simmelbuch 6

Hans Karl, geb. am 28.04.1925, verst. am 01.11.2018, zuletzt wohnhaft in Schauenstein, Neudorf 85

Andreas Dilling, geb. am 05.03.1934, verst. am 30.10.2018, zuletzt wohnhaft in Creußen, Austr. 1

Markus Friedrich Gräbner, geb. am 03.02.1974, verst. am 24.10.2018, zuletzt wohnhaft in Emtmannsberg, Birk 23

Lieselotte Hella Eck geb. Valentin, geb. am 29.06.1938, verst. zwischen dem 05.11.2018 und dem 06.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Scheffelstr. 12

## Straßenaufgrabungen

Wie das Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht mög-

lich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 23.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachungen

### Weihnachtsbaummarkt 2018

In der Zeit von Samstag, 15. Dezember 2018, bis einschließlich Montag, 24. Dezember 2018, findet auf folgenden Plätzen der Weihnachtsbaummarkt 2018 statt:

- Jean-Paul-Platz
- Luitpoldplatz
- Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße/gegenüber Tankstelle
- St. Georgen, am Brunnen
- Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
- Burgenlandplatz
- Ecke Klinikumallee/Weserstraße
- Dürschnitz

Die Verkaufszeiten für den Weihnachtsbaummarkt werden wie folgt festgelegt:

Werktags von	08.00 Uhr – 18.30 Uhr
Sonntags von	11.00 Uhr – 17.30 Uhr
Heilig Abend von	08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Bayreuth, den 09.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

### Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrierten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch nicht erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung. Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz ausdrücklich verboten.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 12.11.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. i.V. M. Brozat  
Oberverwaltungsrätin

## Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 26.11.2018 – 16.12.2018

#### Ältestenausschuss

Montag, den 26. November 2018, 14.00 Uhr

#### Kulturausschuss

Dienstag, den 27. November 2018, 16.00 Uhr

#### Stadtrat

Mittwoch, den 28. November 2018, 15.00 Uhr

#### Bauausschuss

Dienstag, den 4. Dezember 2018, 16.00 Uhr

#### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 5. Dezember 2018, 16.00 Uhr

#### Bauausschuss

Dienstag, den 11. Dezember 2018, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der Stadt Bayreuth (GrünanlagenS)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Parkanlagen und Grünanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile und Wasseranlagen, den Tierpark Röhrensee sowie die begrüneten Flussbetten des Roten Mains und des Mistelbaches, Liegewiesen, Spielanlagen sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen im Gebiet der Stadt Bayreuth.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind, gärtnerisch oder landschaftspflegerisch gepflegt werden und von der Stadt der Allgemeinheit zur Erholung zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch alle die Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen begleitenden Grünflächen, die in der Unterhaltslast der Stadt Bayreuth stehen.

(3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierunter fallen:

1. Kinderspielplätze
2. Ballspielplätze und Trendsportanlagen, die der sportlichen Betätigung dienen. Insbesondere Fußball-, Streetball-, Skate-, Dirt-Bike-, Parcours-, Fitness- und Volleyball-Anlagen.

(4) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Einrichtungen, Wege und Plätze, Wasseranlagen und Tiergehege.

(5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, z. B. Informations- und Hinweisschilder, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.;
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Grillplätze, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot;
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, z.B. Mauern und Abstützungen, Bühnen, Toilettenanlagen, Kioske, Vorrichtun-

gen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Volieren und dgl.;

4. Wasseranlagen, das sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Fontänen und dgl.

5. Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind und Sportgeräte, die der sportlichen Betätigung dienen.

##### § 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, alle Anlagen gem. § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spielens und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

##### § 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, sowie so, dass die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
2. auf bzw. über Sicherheitsgitter und -absperungen, Zäune, Schleusen und Mauern zu klettern. Kinder dürfen nicht auf oder über Brüstungen, Geländer o.ä. gehoben oder auf diese gesetzt werden;
3. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
4. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
6. ohne Vereinbarung nach § 4 S. 1 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln zu betreiben, Veranstaltungen aller Art (auch Wettkämpfe), insbesondere gewerbliche Fitnesskurse sowie Vereinssport durchzuführen (gilt nicht für Lauftreffs, Walkinggruppen etc., die die Anlagen nur durchqueren und andere Nutzer nicht verdrängen);
7. das Verrichten der Notdurft;
8. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen, ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den ausgewiesenen Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten und in den vor Ort vorgegebenen Zeiten;

## Bekanntmachung

9. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können; sowie die Verwendung von Slacklines außerhalb der freigegebenen Bereiche;  
10. auf Spielanlagen Suchtmittel aller Art mit sich zu führen um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufzuhalten und dort zu rauchen;

11. außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche in/auf den Wasseranlagen zu baden und eiszulaufen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern;

12. die Nutzung der Grünanlagen und Spielanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben abweicht;

13. außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten sowie Kfzs aller Art zu nutzen. Davon ausgenommen sind kleine Kinderfahrzeuge, sowie selbstständig fahrende Hilfsmittel für Benutzer mit Handicaps;

14. Gegenstände (z.B. Werbeplakate, Beleuchtungen) zu errichten, aufzustellen oder an- bzw. einzubringen; das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;

15. die Nutzung von Drohnen. Die Nutzung ferngesteuerter Geräte wie z.B. Fahrzeuge, soweit dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt werden können;

16. kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchzuführen, sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen jeglicher Art;

17. politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien und politischen Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen auf den Grünflächen abzuhalten. Dies gilt nicht für den Jugendgrillplatz, das Altstadtbad und die Wilhelminenaue (Bereich Kiosk, Seebühne, Heckentheater);

18. der Alkoholkonsum in den Grünanlagen im Sinne von §1 Abs. 2 und Abs. 4, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich in Grünanlagen im berauschten Zustand aufzuhalten;

(3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, sowie Personen, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

(4) Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen außerhalb der Spielanlagen abzustellen.

(5) Die in Abs. 2 Nr. 17 zugelassene Ausnahme bezüglich des Jugendgrillplatzes, des Altstadtbades und der Wilhelminenaue (Bereich Kiosk, Seebühne, Heckentheater) gilt ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland

zugelassenen, nicht verfassungswidrigen Parteien, Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen. Des Weiteren ist Grundvoraussetzung für die Zurverfügungstellung dieser städtischen Grünanlagen, dass die Genannten nicht gegen das Demokratieprinzip verstoßen bzw. keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

### § 4 Ausnahmen

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 sowie über die Verbote des § 3 hinaus können - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth einschlägig ist – durch eine gesonderte Vereinbarung nach bürgerlichem Recht zugelassen werden.

Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

### § 5 Mitführen von Tieren

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.

(4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

(6) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Freilaufenlassen von Hunden nur auf den dafür ausgeschilderten Flächen zugelassen.

### § 6 Benutzungssperre

(1) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen haben keinen Anspruch auf eine zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzung.

## Bekanntmachung

(2) Die Grün- und Spielanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### § 7 Vollzugsanordnungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen, sowie zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Stadt Bayreuth hat keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern der Grün- und Spielanlagen. Bei ständig betreuten Anlagen (wie z.B. Abenteuerspielplatz, Altstadtbad) obliegt dem dort beschäftigten Personal die Aufsichtsführung.

### § 8 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grün- und Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- und Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) Bei schweren sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auch das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### § 9 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer Grün- und Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder Anlageeinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Bayreuth die Beseitigung nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen

### § 10 Öffnungszeiten

(1) Die Nutzung der Spielanlagen gem. §1 Abs. 3 ist nur zu den durch Aushang am Platz festgelegten Zeiten gestattet.

(2) Bei anhaltend schlechtem Wetter, bei Gewitter, Sturmwarnung und Hagel bleiben die Spielanlagen geschlossen bzw. sind diese unverzüglich zu verlassen.

### § 11 Benutzung

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(2) Die öffentlichen Ballspielplätze und Trendsport-Anlagen stehen grundsätzlich allen Altersgruppen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) nur zum zweckmäßigen Gebrauch und mit geeigneter Ausrüstung zur Verfügung, soweit die Altersbegrenzung nicht durch Aushang an der Anlage anders festgelegt ist. Auf den Ballspielplätzen ist die Benutzung von Stollenschuhen untersagt. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(3) Der Aufenthalt auf Spielanlagen ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.

(4) Die vorhandenen Fallschutzflächen sind Sicherheitsbereiche. Diese dürfen nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden und sind von Gegenständen freizuhalten.

## C. Besondere Bestimmungen für den Tierpark Röhrensee

### § 12 Verhalten im Tierpark Röhrensee

Im Tierpark Röhrensee ist verboten:

1. Tiere in Gehegen und Volieren zu füttern;
2. Tiere in den Gehegen zu reizen, zu necken oder zu gefährden, an Gehegezäune oder -fenster zu klopfen oder Hunde an diesen hochspringen zu lassen. Das gilt auch für die ans Wasser reichenden Gehege.
3. mit Booten oder Schlittschuhen an die Gitter und Netze zu fahren, sich dort festzuhalten bzw. Boote festzumachen;
4. Gegenstände in die Gehege zu halten oder zu werfen oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einzusetzen.

## Bekanntmachung

### D. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf bzw. über Sicherheitsgitter, und –absperrungen, Zäune, Schleusen oder Mauern klettert oder Kinder auf oder über Brüstungen, Geländer o.ä. hebt oder auf diese setzt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen oder Umzäunungen von ihrem Platz entfernt oder beschädigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Anlage oder Anlagenbestandteile verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 durch den Gebrauch von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten andere Benutzer oder Anlieger ruhestörend belästigt oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren oder Betteln betreibt, Veranstaltungen aller Art einschließlich gewerblicher Fitnesskurse oder Vereinssport durchführt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Grün- oder Spielanlagen die Notdurft verrichtet;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen errichtet oder abseits ausgewiesener Flächen nicht in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten grillt oder den Platz außerhalb der vor Ort vorgegebenen Zeiten nutzt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen Sport und Spiel ausübt und dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt, sowie außerhalb der freigegebenen Bereiche Slacklines verwendet;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf Spielanlagen raucht, Alkohol trinkt, Suchtmittel aller Art mit sich führt um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufhält;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 in/auf Wasseranlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche badet, eisläuft, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt und benutzt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Grünanlagen oder Spielanlagen abweichend von den durch Hinweisschilder festgesetzten Vorgaben nutzt;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 die Grünanlagen außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen mit einem Kfz nutzt sowie Rad fährt oder reitet;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Gegenstände (z.B. Werbeplakate, Beleuchtungen) errichtet, aufstellt oder an- bzw. einbringt, Sonnensegel, Pavillons, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in der Grünanlage nächtigt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 Drohnen nutzt; ferngesteuerte Geräte, wie z.B. Fahrzeuge nutzt und dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchführt oder Druckerzeugnisse jeglicher Art verteilt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen auf den Grünflächen abhält. Dies gilt nicht für den Jugendgrillplatz, das Altstadtbad und die Wilhelminenau (Bereich Kiosk, Seebühne, Heckentheater);
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 18 in den Grünanlagen Alkohol konsumiert, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich im berauschten Zustand auf Grünanlagen aufzuhalten;
19. entgegen § 3 Abs. 4 Fahrräder in Spielanlagen abstellt;
20. entgegen § 4 Veranstaltungen durchführt;
21. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, schädigt oder belästigt;
22. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen (§ 5 Abs. 6) nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder das Tier körperlich nicht beherrscht;
23. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere auf Spielanlagen mitführt;
24. entgegen § 5 Abs. 5 zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt;
25. entgegen § 6 trotz Benutzungssperre unberechtigt die Grün- und Spielanlagen oder deren Einrichtungen benutzt;
26. entgegen § 7 Abs. 1 einer Vollzugsanordnung der Stadt Bayreuth nicht Folge leistet;
27. entgegen § 8 Abs. 1 einem Platzverweis nicht nachkommt;
28. entgegen § 8 Abs. 2 einem befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
29. entgegen § 10 Abs. 2 die Spielanlagen benutzt;
30. entgegen § 11 Abs. 1 sich ohne ein Kind zu beaufsichtigen auf Kinderspielplätzen aufhält oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;
31. entgegen § 11 Abs. 2 Ballspielplätze oder Trendsportanlagen nutzt oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;
32. entgegen § 11 Abs. 3 mit ansteckenden Krankheiten auf Spielanlagen aufhält;
33. entgegen § 12 Nr. 1 Tiere in Gehegen oder Volieren füttert;
34. entgegen § 12 Nr. 2 Tiere in den Gehegen reizt, neckt oder gefährdet, an Gehegezäune oder –fenster klopft oder Hunde an diesen hochspringen lässt;
35. entgegen § 12 Nr. 3 mit Booten oder auf Schlittschuhen

## Bekanntmachungen

an Gitter oder Netze fährt, sich dort festhält oder Boote festmacht;

36. entgegen § 12 Nr. 4 Gegenstände in die Gehege hält oder wirft, oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einsetzt.

### § 14 Haftung

(1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Grün- und Spielanlagen werden bei Schnee- und Eisglätte nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Stadt Bayreuth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Grün- und Spielanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Bayreuth vom 27. September 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 24.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk der Stadt Bayreuth in den Roten Main

### hier: Erörterungstermin

Im wasserrechtlichen Verfahren für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk der Stadt Bayreuth in den Roten Main wird gem. § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgender Erörterungstermin festgesetzt:

Donnerstag, 6. Dezember 2018, 15:00 Uhr

Ort: Neues Rathaus  
Gästeraum, 12. Stock  
Luitpoldplatz 13  
95444 Bayreuth

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht. Bei dem Erörterungstermin werden die

rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Verfahren für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Klärwerk der Stadt Bayreuth in den Roten Main mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (Art. 73 Abs. 5 Ziff. 3 BayVwVfG).

Bayreuth, den 23.11.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat  
sowie Meldewesen:  
gez. i.V. Brozat  
Oberverwaltungsratin

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 2/17 „Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma-Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/00)

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 2/17 „Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma-Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/00) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 2/17 „Bereich Leuschner-, Röntgen-, Ludwig-Thoma-Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/00) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 23.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurden

Herr Thomas Böhner, Stadtbauhof,  
Herr Klaus Dörner, Stadtbauhof,  
Herr Horst Horn, Stadtbauhof,  
Herr Gerd Kauper, Stadtbauhof,

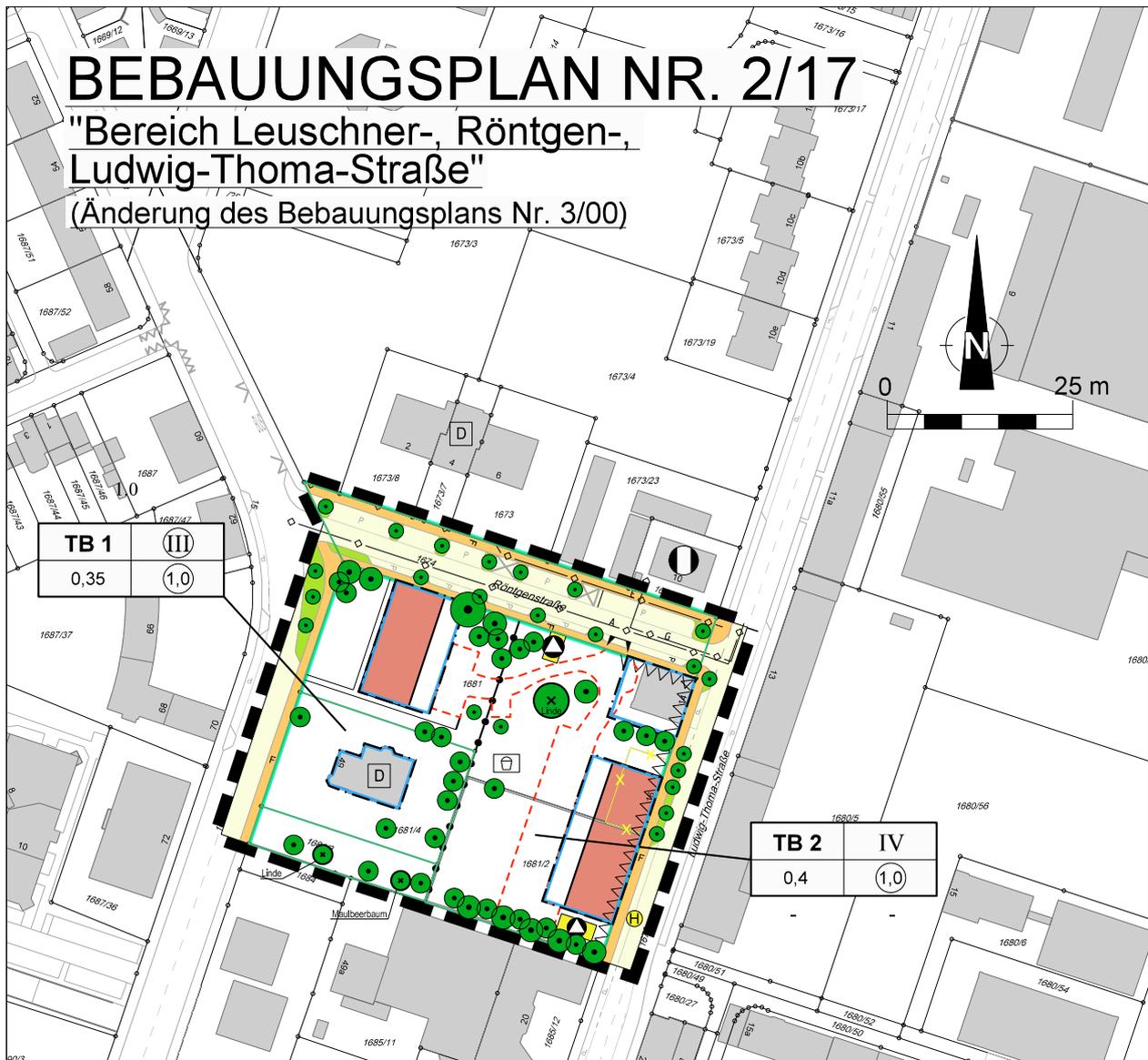
von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 14. Dezember 2018

## Bekanntmachungen



## Informationsdienst der Deutschen eVergabe

Information gem. § 19 Abs. 5 VOB/A

## Name und Anschrift der Vergabestelle:

Stadt Bayreuth - Hauptamt - Luitpoldplatz 13,  
 95444 Bayreuth  
 Telefon: +49 921/25-1206, Telefax: +49 921/25-1207  
 E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

## Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung):

Aktenzeichen HT/Z UK 045-7/WWG  
 Beschaffung von 3 Kopiermultifunktionsgeräten  
 als Miete auf die Dauer von 60 Monaten inklusive  
 Service.  
 Die Geräte sind im Wirtschaftswissenschaftlichen  
 und Naturwissenschaftlich-technischen Gymnasi-  
 um der Stadt Bayreuth aufzustellen und werden  
 dort während der Mietdauer betrieben.

## Zeitraum und Ort der Ausführung:

Februar 2019 Bayreuth

## Datum der Information:

19.11.2018 - 14:00 Uhr

## Allgemeine Information:

Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich um  
 eine ex-ante-Veröffentlichung.  
 Durch sie soll die Transparenz bei beschränkten  
 Ausschreibungen erhöht werden.  
 Interessierte Firmen haben die Möglichkeit, ihr  
 Interesse an dieser Ausschreibung bei der o.g. Ver-  
 gabestelle zu bekunden. Ein Rechtsanspruch auf  
 eine Beteiligung an der Beschränkten Ausschrei-  
 bung besteht nicht.

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, Nr. 1/99 und 3/75)

#### Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Verwaltung beauftragt für den Bereich Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West) ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten mit dem Ziel, neben der Ausweisung einer Gewerbefläche auch ein Fußweg und eine Baumreihe entlang der ehemaligen Bahnfläche zu ermöglichen. Mit diesen Maßnahmen sollte die Brachfläche besser in den städtebaulichen Kontext (Auffahrt Festspielhügel) eingefügt werden.

Zwischenzeitlich haben sich die Eigentümerverhältnisse geändert. Der aktuelle Eigentümer möchte im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs ein Hotelgebäude errichten.

Nach der letzten öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich im Bebauungsplan-Entwurf folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Der Einzelhandel wird ausgeschlossen;
- Eine bestehende Richtfunktrasse wird dargestellt;
- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,8 angehoben;
- Die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 3/75 wird im Bebauungsplan-Entwurf erwähnt.
- Die Verampelung an der Kreuzung Bürgerreuther Straße/Goethestraße entfällt;

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche): 1250 TF, 1259/5 TF, 1259/14, 1260/25, 1260/43, 1260/51 TF, 1260/53 TF, 1260/54 TF, 1260/55, 1260/56.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 6/08 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt; die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben.

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/08 vom 27.02.2009, zuletzt geändert am 03.09.2018, mit der Begründung in der Zeit vom

**03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019**

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr

und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Es können jedoch Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 23.11.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

